

Tours 41 (deu)

BELEGSCHREIBEN ÜBER ZUERKANNTES EIGENGUT¹

Belegschreiben darüber, dass und in wessen Anwesenheit der Soundso am Tag Soundso am Ort, der Soundso heißt, vor den Richter² Soundso und die übrigen Männer getreten war, die eben dort anwesend waren und dies unten bekräftigt haben, und klagte dort gegen einen Mann namens Soundso, dass er das Eigengut³ am Ort, der Soundso heißt, das seinem leiblichen Vater namens Soundso gehört hatte, böserweise bei sich zurückbehaltete und ihm zu Unrecht widersprach⁴. Derselbe Mann wurde von denselben Männern befragt, ob dies der Wahrheit entspräche oder nicht. Doch derselbe legte denselben Männern ein Urteil und eine Niederschrift der Eide⁵ darüber zum Verlesen vor, dass er mit demselben Mann vor diesem Tage darin vor dem Richter Soundso im Widerstreit gestanden hatte, und dass er dasselbe Eigengut⁶ den Gesetzen nach gegen denselben Mann und seine Brüder erstritten und zuerkannt bekommen hatte. Nachdem man eben dieses Urteil und diese Niederschrift der Eide verlesen hatte, befragten dieselben Männer denselben Mann, ob er irgendetwas gegen eben dieses Urteil und diese Niederschrift vorbringen wollte. Doch derselbe sagte, dass er nichts hätte, was er gegen denselben vorbringen könne. Und er erkannte für sich in jeder Hinsicht an, dass er denselben Mann zu Unrecht verleumdet hat, und gelobte, dass er sich für alle Zeiten ruhig verhalten werde⁷. Daher war es für denselben angemessen, dieses Belegschreiben über diese Angelegenheit zu erhalten. Dies tat er so auch.

In der Gegenwart folgender [Männer] geschah es:

...⁸
...

¹ Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbaren oder ererbten verbundenen und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, *Meaning*, S. 26f.; H. Dubled, *Allodium*, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, *Recherches sur l'alleu*, S. 143-172.

² Als *iudex* konnten in der fränkischen Zeit Amtsträger aller Art bezeichnet werden, die Herrschafts- oder Disziplinarakte ausübten. Vgl. dazu J. Weitzel, *Dinggenossenschaft*, S. 204f.; S. Barbati, *Studi sui iudices*.

³ Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbaren oder ererbten verbundenen und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, *Meaning*, S. 26f.; H. Dubled, *Allodium*, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, *Recherches sur l'alleu*, S. 143-172.

⁴ Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, *Untersuchungen*, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, *Herrschaft und Genossenschaft*, S. 61-64; I. Wood, *Disputes*, S. 10f.; P. Fouracre, *Placita*, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, *The early Frankish mallus*; O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 691-731.

⁵ Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, *Reinigungseid*; I. Wood, *Disputes*, S. 14-18; für O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der

Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid, S. 58-62; Ph. Depreux, La prestation de serment, S. 521-532.

⁶ Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbbaaren oder ererbten verbundenen und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, Meaning, S. 26f.; H. Dubled, Allodium, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, Recherches sur l'alleu, S. 143-172.

⁷ Üblicherweise wurde nach einer solchen Zusicherung eine *securitas*, eine Friedenszusicherung, von Seiten des Unterlegenen für den Gewinner des Rechtsstreits ausgestellt. Vgl. zur *securitas* P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

⁸ Die Zeugenliste der *reliqui viri* fehlt, ihre Existenz wurde bereits zuvor angekündigt (*qui ibidem aderant uel subter firmauerunt*).

